

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 15** **München, den 12. Mai** **2020**

---

Datum	Inhalt	Seite
23.4.2020	Bekanntmachung des <b>Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags</b> 02-28-S	262
24.4.2020	Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe 2236-4-1-2-K	267
29.4.2020	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz zur Sicherung der Liquidität der bayerischen Kommunen im Jahr 2020 605-10-F	270
5.5.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 240 2126-1-8-G	271
6.5.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Druckfehlerberichtigung der Vierten Bayerischen Infektions- schutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 (BayMBI. Nr. 240) im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 245 2126-1-8-G	271

---

02-28-S

## **Bekanntmachung des Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags**

vom 23. April 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 19. März 2020 (Drs. 18/4703, 18/6929) dem im Zeitraum vom 10. bis 28. Oktober 2019 unterzeichneten Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zur Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (GVBl. 2011 S. 258, 404; 2012 S. 18, BayRS 02-28-S), der zuletzt durch Art. 2 des Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (GVBl. 2018 S. 210) geändert worden ist, zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 23. April 2020

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian H e r r m a n n

### **Dreiundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages**

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis

21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen“.

b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Befreiung von der  
Beitragspflicht für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

1. die Bezeichnung der Haupt- und Nebenwoh-

nungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und

2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und

3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.

§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.“

3. In § 8 Abs. 4 Nr. 4 werden folgende Wörter angefügt:

„sowie im Falle der Befreiung nach § 4 a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt,“.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 5.

d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 7“ ersetzt.

e) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „§ 14 Absatz 9 Nr. 1 bis 8“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 bis 8“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach

§ 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.
- d) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 4 und 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 4, 5 und 6“ ersetzt und nach der Angabe „§ 4 Abs. 7,“ wird die Angabe „§ 4 a Abs. 4,“ eingefügt.
- e) Nach dem neuen Absatz 7 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679.“

- f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über

1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,
3. sie betreffende Bankverbindungsdaten und
4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.“

- g) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 9 und 9a werden gestrichen.  
 b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 9 und 10.  
 c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen.“

## Artikel 2

### Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

### Für das Land Baden-Württemberg:

Elmau, den 25.10.2019

Winfried K r e t s c h m a n n

### Für den Freistaat Bayern:

Elmau, den 25.10.2019

Dr. Markus S ö d e r

### Für das Land Berlin:

Elmau, den 25.10.2019

Michael M ü l l e r

### Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 11.10.2019

Dr. Dietmar W o i d k e

### Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 11.10.2019

Dr. Andreas B o v e n s c h u l t e

### Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 10.10.2019

Dr. Peter T s c h e n t s c h e r

### Für das Land Hessen:

Elmau, den 25.10.2019

Volker B o u f f i e r

### Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 28.10.2019

Manuela S c h w e s i g

### Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 11.10.2019

Stephan W e i l

### Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 11.10.2019

Armin L a s c h e t

### Für das Land Rheinland-Pfalz:

Elmau, den 25.10.2019

Malu D r e y e r

**Für das Saarland:**

Elmau, den 25.10.2019

Tobias H a n s

**Für den Freistaat Sachsen:**

Berlin, den 11.10.2019

Michael K r e t s c h m e r

**Für das Land Sachsen-Anhalt:**

Berlin, den 11.10.2019

Dr. Reiner H a s e l o f f

**Für das Land Schleswig-Holstein:**

Berlin, den 11.10.2019

Daniel G ü n t h e r

**Für den Freistaat Thüringen:**

Berlin, den 11.10.2019

Bodo R a m e l o w

2236-4-1-2-K

## Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

vom 24. April 2020

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2, des Art. 52 Abs. 5 Satz 5 und des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 und Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### § 1

Die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 8. November 2019 (GVBl. S. 659, BayRS 2236-4-1-2-K), die durch Verordnung vom 15. Januar 2020 (GVBl. S. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist an Berufsfachschulen für Pflege die Probezeit in der Regel nicht bestanden,

1. wenn die Leistungen am Ende der Probezeit für die Pflichtfächer Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen, Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung und Selbstpflege sowie praktische Ausbildung in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei der genannten Pflichtfächer mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und

2. keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

2. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Bei der Notenfestsetzung werden die nach Satz 3 Nr. 1 und 2 erhobenen Leistungen ein-

fach, die nach Satz 3 Nr. 3 erhobenen Leistungen doppelt gewertet.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. § 26 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 werden an Berufsfachschulen für Pflege in Zwischenzeugnissen lediglich die Leistungen in den Pflichtfächern Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen, Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung und Selbstpflege sowie praktische Ausbildung ausgewiesen und im letzten Schuljahr an einem vom Staatsministerium festgesetzten Termin Jahreszeugnisse gemäß § 6 PflAPrV ausgestellt.“

4. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „in“ durch das Wort „bei“ ersetzt.

5. § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im jeweiligen Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Note für die fächerübergreifende schriftliche Prüfung und die Note des betreffenden Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,“.

6. In § 41 Abs. 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „zählt die Note der“ das Wort „fächerübergreifenden“ eingefügt.

7. Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2020 in Kraft.

München, den 24. April 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

## Anhang zu § 1 Nr. 7

**Anlage 2**  
(zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

**Studentafeln für die Berufsfachschule für Pflege**

**2.1 Studentafel für die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann  
(Kompetenzbeschreibung nach den Anlagen 1 oder 2 PflAPrV)**

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden	
	1. und 2. Schuljahr <sup>1</sup>	3. Schuljahr
<b>Theoretischer und praktischer Unterricht</b> nach Anlage 6 PflAPrV		
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen <sup>2</sup>	230	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung und Selbstpflege <sup>2</sup>	330	50
Gesundheit und Entwicklung fördern	200	140
Pflegehandeln in kurativen Prozessen und Akutsituationen	260	200
Pflegehandeln in ausgewählten Pflegeanlässen	240	170
Zur freien Verteilung	140	60
<b>Summe theoretischer und praktischer Unterricht</b>	<b>1400</b>	<b>700</b>
<b>Praktische Ausbildung<sup>2</sup></b> nach Anlage 7 PflAPrV	1720	780

<sup>1</sup> Pro Schuljahr sind 700 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht abzuhalten.

<sup>2</sup> Ausschließlich diese Fächer sind für die Beurteilung der Frage, ob die Probezeit bestanden ist (§ 10 Abs. 2 BFSO Pflege), heranzuziehen und im Zwischenzeugnis anzugeben.

**2.2 Studentafeln für den besonderen Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ nach § 59 Abs. 2 PflBG  
(Kompetenzbeschreibung des dritten Schuljahres nach Anlage 3 PflAPrV)**

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden
	3. Schuljahr <sup>3</sup>
<b>Theoretischer und praktischer Unterricht</b> nach Anlage 6 PflAPrV	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	80
Gesundheit und Entwicklung fördern	190
Pflegehandeln in kurativen Prozessen und Akutsituationen	200
Pflegehandeln in ausgewählten Pflegeanlässen	170
Zur freien Verteilung	60
<b>Summe theoretischer und praktischer Unterricht</b>	<b>700</b>
<b>Praktische Ausbildung</b> nach Anlage 7 PflAPrV	780

<sup>3</sup> Für die besonderen Abschlüsse werden lediglich Studentafeln für das letzte Schuljahr ausgewiesen. Die Ausbildung in den ersten beiden Schuljahren erfolgt noch unter einem Ausbildungsvertrag zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

**2.3 Stundentafel für den besonderen Abschluss „Altenpflegerin/Altenpfleger“ nach § 59 Abs. 3 PflBG (Kompetenzbeschreibung des dritten Schuljahres nach Anlage 4 PflAPrV)**

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden
	3. Schuljahr <sup>3</sup>
<b>Theoretischer und praktischer Unterricht</b> nach Anlage 6 PflAPrV	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	80
Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung und Selbstpflege	110
Gesundheit und Entwicklung fördern	80
Pflegehandeln in kurativen Prozessen und Akutsituationen	200
Pflegehandeln in ausgewählten Pflegeanlässen	170
Zur freien Verteilung	60
<b>Summe theoretischer und praktischer Unterricht</b>	<b>700</b>
<b>Praktische Ausbildung</b> nach Anlage 7 PflAPrV	780

<sup>3</sup> Für die besonderen Abschlüsse werden lediglich Stundentafeln für das letzte Schuljahr ausgewiesen. Die Ausbildung in den ersten beiden Schuljahren erfolgt noch unter einem Ausbildungsvertrag zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

605-10-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz  
zur Sicherung der Liquidität der bayerischen Kommunen  
im Jahr 2020**

vom 29. April 2020

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

**§ 1**

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Geänderte Auszahlungszeitpunkte  
im Jahr 2020

(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 werden die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2020 im Jahr 2020 zu einem Viertel zum 15. März, zu einem Viertel zum 15. Mai, zu einem Achtel zum 15. Juli, zu einem Achtel zum 15. September und zu einem Viertel zum 15. Dezember ausbezahlt.

(2) Abweichend von § 7 werden die in § 7 genannten Finanzausweisungen für das Jahr 2020 im Jahr 2020 zu einem Viertel zum 15. Februar, zur Hälfte

zum 15. Mai und zu einem Viertel zum 15. September ausbezahlt.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 2 werden die Investitionspauschalen für das Jahr 2020 im Jahr 2020 je zur Hälfte zum 20. März und 20. Juli ausbezahlt.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

- b) Der Wortlaut wird Satz 1.

- c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„§ 22a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 29. April 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2126-1-8-G

## **Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV)**

**vom 5. Mai 2020**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 240 vom 5. Mai 2020 bekannt gemacht.

2126-1-8-G

## **Druckfehlerberichtigung**

**vom 6. Mai 2020**

Die Druckfehlerberichtigung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 (BayMBl. Nr. 240) wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 245 vom 6. Mai 2020 bekannt gemacht.

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612